



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds (EEV)

vom 17. November 2016 (Stand am 4. Juli 2019)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 9 des Reglements über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds<sup>1</sup> (nachfolgend Fondsreglement genannt)

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Entwicklungs- und Entlastungsfonds hat den Zweck, finanzielle Unterstützung für Entwicklungsaufgaben sowie dringende und ausserordentliche kirchliche Aufgaben und Projekte, die im Interesse des Synodalverbandes stehen, zu leisten (Art. 1 Fondsreglement).

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt insbesondere das Gesuchsverfahren, die Beitragsbemessung, die Aus- und Rückzahlung, die Rechnungsführung sowie die Delegation von Entscheidkompetenzen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Beitragsgegenstände nach Art. 5 des Fondsreglements.

<sup>2</sup> Sie ist indes nicht auf Kostenbeiträge an Kirchgemeinden und an die gesamtkirchlichen Dienste für Organisations- und Konfliktberatungen (Art. 5 lit. e Fondsreglement) anwendbar.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> KES 63.210.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Kirchgemeinden für Organisations- und Konfliktberatungen vom 17. September 2015 (KES 61.170).

## II. *Gesuchsverfahren*

### **Art. 3 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich beim Bereich «Zentrale Dienste» einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Institution oder Person;
- b) Beitragshöhe;
- c) Projektbeschreibung oder anderweitige Begründung des Verwendungszwecks;
- d) Darstellung der vorgesehenen Strukturen zur Erfüllung der Aufgabe;
- e) Nachweis der Fachkompetenz (bezogen auf den Beitragsgegenstand);
- f) Zusammenstellung der Eigenleistungen (personell, finanziell);
- g) Liste der Beitragsgesuche an andere Institutionen resp. Beitragszusicherungen anderer Institutionen;
- h) Nachweis über die Erfüllung weiterer, von der zuständigen Stelle oder dem Synodalrat festgelegten Beitragsvoraussetzungen.

<sup>3</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» kann verlangen, dass die gesuchstellende Institution oder Person einen Businessplan, ein Budget oder einen Finanzplan zum Projekt vorlegt.

<sup>4</sup> Von der gesuchstellenden Institution kann er zudem die Vorlage der letzten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) fordern.

### **Art. 4 Vorprüfung und Mitberichte**

<sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» nimmt eine Vorprüfung des Gesuchs vor. Er untersucht insbesondere, ob das Gesuch den Anforderungen im Hinblick auf den Beitragsgegenstand, die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und auf die übrigen Beitragsvoraussetzungen entspricht.

<sup>2</sup> Gelangt der Bereich «Zentrale Dienste» in der Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, so lädt er die Bereiche zum Mitbericht ein. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

<sup>3</sup> Der Mitbericht äussert sich namentlich zum Ergebnis der Vorprüfung sowie zur Bedeutung und zur Dringlichkeit des Vorhabens für den Synodalverband.

<sup>4</sup> Für Beitragsgesuche, die im Zusammenhang mit der Vision Kirche 21 stehen, nimmt die Visionsbotschafterin oder der Visionsbotschafter anstelle des Bereichs „Zentrale Dienste“ die in diesem Artikel festgelegten Aufgaben wahr.

## **Art. 5 Antragstellung**

<sup>1</sup> Sind die Mitberichte der Bereiche mehrheitlich positiv, so stellt der Bereich «Zentrale Dienste» der zuständigen Stelle einen zustimmenden Antrag.

<sup>2</sup> Sind die Mitberichte der Bereiche trotz positiver Vorprüfung mehrheitlich negativ, so stellt der Bereich «Zentrale Dienste» der zuständigen Stelle einen ablehnenden Antrag.

## **Art. 6 Zuständige Stelle**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche,

a) deren Beitragsgegenstand gebundene Ausgaben<sup>3</sup> betreffen, oder

b) die bei einer Gutheissung zu neuen einmaligen Ausgaben zwischen Fr. 15'001 und Fr. 100'000 oder neuen wiederkehrenden Ausgaben zwischen Fr. 5'001 und Fr. 20'000 führen.

<sup>2</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste» ist die zuständige Stelle für Beitragsgesuche, die bei einer Gutheissung zu neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 15'000 oder neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 führen.

<sup>3</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» ist unabhängig von der Beitragssumme die zuständige Stelle für die Abweisung von Beitragsgesuchen, wenn sich aus der Vorprüfung ergeben hat, dass die Beitragsvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind. Klare Ablehnungsverhältnisse liegen insbesondere vor, wenn ein Beitrag in Konkurrenz zum Finanzausgleich und anderen kirchlichen Verteil- und Zuteilungsbestimmungen stünde (Konkurrenzverbot), wenn keine angemessenen Eigenleistungen (personell, finanziell) erbracht werden oder wenn sich keine anderen Institutionen finanziell oder materiell beteiligt.

## **Art. 7 Beitragsentscheid**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle eröffnet ihren Entscheid über die Beitragszahlung mit einer Verfügung, die eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

<sup>2</sup> Bei einer ganzen oder teilweisen Gutheissung des Beitragsgesuchs sind in der Verfügung mindestens die Beitragshöhe, die Beitragsart, die genaue Zweckbindung und das Berichtswesen festzulegen sowie auf die Rückzahlungsverpflichtung hinzuweisen.

<sup>3</sup> Die Beitragszahlung kann an weitere formelle und inhaltliche Bedingun-

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 15 des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995 (KES 63.120).

gen geknüpft werden. Diese können vor Auszahlung des Beitrags vertraglich geregelt werden.

### *III. Beitragsbemessung*

#### **Art. 8 Grundsatz**

<sup>1</sup> Beiträge können nur soweit gewährt werden, als die Mittel des Fonds nicht ausgeschöpft sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel richtet sich die Beitragshöhe in erster Linie nach der Bedeutung des Beitragsgegenstands für den Synodalverband und in zweiter Linie nach den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Institution oder Person.

#### **Art. 9 Verfügbarkeit der Fondsmittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds stehen nur für die nach Massgabe des Reglements vorgesehenen Beitragsgegenstände zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Synodalrat kann die im Jahr verfügbaren Fondsmittel begrenzen. Sind die verfügbaren Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (Datum des Poststempels) in eine Warteliste aufgenommen.

#### **Art. 10 Bedeutung des Beitragsgegenstandes**

<sup>1</sup> Die Bedeutung des Beitragsgegenstandes bemisst sich nach dem Interesse des Synodalverbandes am Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die beabsichtigte Zielwirkung.

<sup>2</sup> Vorrangige Bedeutung genießt ein Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung oder von mehreren Institutionen,

- a) das der inhaltlichen Weiterentwicklung kirchlicher Aufgaben und Inhalte dient oder die kirchliche Veränderungsprozesse betrifft oder
- b) das kirchliche Unterstützungsmassnahmen in gesellschaftlichen Notsituationen beinhaltet.

#### **Art. 11 Finanzielle Verhältnisse**

<sup>1</sup> Bei Gesuchen, die Massnahmen zur Überbrückung von Engpässen im nichtkirchlichen Finanzierungsbereich betreffen, werden die effektiven finanziellen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Buchhaltung der gesuchstellenden Institution (aktuelle Jahresrechnung, Zwischenbilanz etc.) in die Beitragsbemessung einbezogen.

<sup>2</sup> Bei Kirchgemeinden gilt die Finanzausgleichsberechtigung nicht als Indikator für ihre finanziellen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Bei Vorhaben von vorrangiger Bedeutung (Art. 10 Abs. 2) werden die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Institution oder Person nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn sich andernfalls eine unverhältnismässige Benachteiligung der gesuchstellenden Person oder Institution oder eine Übervorteilung zu Lasten des Synodalverbandes ergeben würde.

#### *IV. Aus- und Rückzahlungen*

##### **Art. 12 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Beiträge können nach folgenden Arten ausgerichtet werden:

- a) A-fonds-perdu-Beitrag: Die Beiträge werden als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt (einmalig oder wiederkehrend).
- b) Defizitgarantie: Die Beiträge werden im Sinne einer Defizitgarantie vereinbart. Der vereinbarte Beitrag wird erst nach Vorliegen einer unterzeichneten Abrechnung ausbezahlt. Er darf nicht höher ausfallen, als das effektive Defizit.
- c) Darlehen: Die Beiträge werden mittels Vertrag als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind auf max. 10 Jahre befristet, jederzeit rückzahlbar und unverzinslich. Im Darlehensvertrag wird dem Synodalverband ein Kündigungsrecht eingeräumt, wenn der Begünstigte die vertraglichen Bedingungen nicht einhält.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt durch den Bereich «Zentrale Dienste». Originalverträge sind bei diesem zu hinterlegen.

##### **Art. 13 Rückzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Institution oder Person ist zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet, wenn

- a) sie im Gesuchsverfahren unwahre Angaben gemacht hat,
- b) der Zweck nicht erfüllt werden kann oder
- c) eine vertragliche Vereinbarung dies vorsieht.

<sup>2</sup> Keine Rückzahlungspflicht besteht für den Anteil des Beitrags nach Abs. 1 lit. b, welcher bereits nachweislich für die Zweckerreichung ausgegeben wurde.

## V. *Rechnungsführung*

### **Art. 14 Bilanzierung und Verbuchung**

- <sup>1</sup> Der Fonds wird in der Bilanz unter den Passiven geführt (Eigenkapital).
- <sup>2</sup> Er wird nicht separat im Finanz- oder Verwaltungsvermögen ausgewiesen.
- <sup>3</sup> Entnahmen können nur solange erfolgen, wie der Fonds über Mittel verfügt. Es werden keine Vorschüsse bilanziert. Entnahmen und Einlagen werden über ein separates Konto der Erfolgsrechnung verbucht.
- <sup>4</sup> Gebundene Ausgaben, die keinen Beitragsgegenstand nach Art. 2 betreffen, sind dem ordentlichen Finanzhaushalt zu belasten.

### **Art. 15 Speisung**

- <sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» stellt dem Synodalrat zusammen mit dem Budget und dem Rechnungsabschluss begründeten Antrag über die Höhe der Einlage in den Fonds.
- <sup>2</sup> Er weist Vergabungen und Vermächnisse ohne Zweckbestimmung dem Fonds zu.

### **Art. 16 Werterhalt**

- <sup>1</sup> Der Bereich «Zentrale Dienste» legt die Gelder aus dem Fonds wertbeständig nach den Bestimmungen für den Finanzhaushalt des Synodalverbandes an.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

## VI. *Rechenschaftsablage und Rechtspflege*

### **Art. 17 Berichtswesen**

- <sup>1</sup> Der Synodalrat legt mindestens einmal jährlich gegenüber der Synode Rechenschaft über die verwendeten Mittel aus dem Fonds ab.
- <sup>2</sup> Die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste» orientiert den Synodalrat periodisch über die Beitragsentscheide nach Art. 6 Abs. 2. Der Bereich «Zentrale Dienste» orientiert zudem im Rahmen des Finanzreportings über die von ihm nach Art. 6 Abs. 3 abgelehnten Gesuche sowie über die verwendeten Gelder.

### **Art. 18 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen die Verfügung der Departementschefin oder des Departementschefs «Zentrale Dienste» und gegen die Verfügung des Bereichs «Zentrale Dienste» kann die Betroffene innert 30 Tagen beim Synodalarat Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Synodalarates gelten die Bestimmungen über die kirchliche Rekurskommission.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

### Art. 20 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an Kirchgemeinden für Organisations- und Konfliktberatung vom 17. September 2015<sup>4</sup> wie folgt geändert:

a) Art. 7 Abs. 2 (Abänderung):

Über Beiträge bis Fr. 15'000 verfügt die Departementschefin oder der Departementschef «Zentrale Dienste», über höhere Beiträge der Synodalarat.

b) Art. 10: [aufgehoben.]

Bern, 17. November 2016

NAMENS DES SYNODALARATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

### Änderungen

- Am 4. Juli 2019 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Art. 4 Abs. 4.

---

<sup>4</sup> KES 61.170.